Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2468-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
17.12.2012	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Erlass einer Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische JugendKunstSchule Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische JugendKunstSchule Oberhausen.

Leiter JugendKunstSchule	Dezernent und Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Heitzer 23.11.2012	Tsalastras 23.11.2012	Wehling 26.11.2012

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:	
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat Gleichstellungsstelle	[] []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2468-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt

Begründung

Die Städtische JugendKunstSchule Oberhausen ist seit dem 16.11.2011 ordentliches Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste / Jugendkunstschulen NRW e. V.
In einer Anlaufphase wurden zunächst entgeltfreie Kurse und Workshops im Bereich der Musischen Bildung durchgeführt. Seit Beginn des 3. Kurshalbjahres 2012/2013 wird für die Teilnahme an Kursen und Workshops ein Entgelt erhoben.

Die für die JugendKunstSchule als öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen erforderliche Benutzungs- und Entgeltordnung, die zum 01.10.2012 in Kraft treten sollte, wurde als Drucksache Nr. B/15/1904-01 im September 2012 durch den Kulturausschuss sowie den Haupt- und Finanzausschuss vorberaten.
In seiner Sitzung am 17.09.2012 beschloss der Rat der Stadt Oberhausen die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Jugendkunstschule Oberhausen.

An dieser durch den Rat beschlossenen Benutzungs- und Entgeltordnung, die noch nicht bekannt gemacht wurde, muss eine formale Änderung vorgenommen werden. Der Text der als Anlage beigefügten Benutzungs- und Entgeltordnung wurde im Verhältnis zu der durch den Rat am 17.09.2012 beschlossenen dahingehend ergänzt, dass unter § 7 (Inkrafttreten) das Datum **01.10.2012** eingefügt wurde.

Der Regelungsgehalt der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische JugendKunstSchule Oberhausen wird durch diese Änderung nicht berührt. Einer erneuten Vorberatung durch den Kulturausschuss sowie den Haupt- und Finanzausschuss bedurfte es daher gem. § 1 Abs. 3 S. 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgemeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen vom 26.05.2008 nicht.

Anlage

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische JugendKunstSchule Oberhausen

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische JugendKunstSchule Oberhausen vom …….

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom ……. folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Städtische JugendKunstSchule Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine JugendKunstSchule als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung für junge Menschen. Diese trägt den Namen: "JugendKunstSchule Oberhausen".

(2) Die JugendKunstSchule Oberhausen gehört zum Dachverband der LKD - Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste / Jugendkunstschulen NRW eV.

(3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der JugendKunstSchule Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Die JugendKunstSchule Oberhausen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der JugendKunstSchule Oberhausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der JugendKunstSchule Oberhausen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ziel der JugendKunstSchule Oberhausen ist es, aktuelle bildungskulturelle Angebote anzubieten. Junge Menschen der Stadt erhalten Möglichkeiten, sich an künstlerisch kulturellen Angeboten zu beteiligen. Hierbei soll es zur Förderung von kultureller Bildung, von Partizipation und Selbstorganisation, Gemeinwesenorientierung, Sparten- und Medienvielfalt und multikulturellem Austausch kommen.

(6) Inhaltlicher Kooperationspartner ist neben den Kultureinrichtungen der Gemeinde Oberhausen die städtische Offene Jugendarbeit. Durch die kulturellen Bildungsangebote der JugendKunstSchule Oberhausen soll die Angebotspalette der städtischen Jugendarbeit erweitert werden.

§ 2

Leitung

(1) Die Jugendkunstschule wird von einer hauptamtlichen Fachkraft geleitet.

(2) Zu den Aufgaben der Leitung gehören:
- die kulturpädagogische Leitung
- die organisatorische Leitung
- die abgestimmte Vertretung der Jugendkunstschule nach außen.

§ 3

Angebote

(1) Die Angebote der JugendKunstSchule Oberhausen erfolgen grundsätzlich in Kursform. Die Kurse finden regelmäßig außerhalb der Ferien in NRW statt.

(2) Das Kursangebot orientiert sich an den Zielen der Jugendkunst-/Kreativitätsschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen in NRW und den Mindeststandards für Jugendkunstschulen der Landesarbeitsgemeinschaft kulturpädagogische Dienste/Jugend-Kunstschulen NRW eV.

(3) Das Kursangebot der JugendKunstSchule Oberhausen wird ergänzt durch zusätzliche, zeitlich begrenzte kulturpädagogische Projekte und Workshops.

(4) Das Angebot der JugendKunstSchule Oberhausen steht allen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen. Im Einzelfall kann die Teilnahme an einem Angebot von sachlich begründeten Voraussetzungen (Alter, Vorkenntnisse etc.) abhängig gemacht werden.

§ 4

Teilnahme

(1) Die Anmeldung zu den Kursen/Projekten/Workshops hat schriftlich unter Verwendung des von der JugendKunstSchule Oberhausen bereitgestellten Anmeldeformulars bei der JugendKunstSchule Oberhausen – bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter - zu erfolgen. Durch die schriftliche Bestätigung der JugendKunstSchule Oberhausen kommt ein Benutzungsverhältnis zustande.

(2) Die Vergabe der Plätze in den jeweiligen Kursen/Projekten/Workshops erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Leitung der JugendKunstSchule Oberhausen kann im Einzelfall aus sachlichen Gründen hiervon abweichen.

(3) Bei wiederholter, unentschuldigter Nichtteilnahme am Kurs/Projekt/Workschop oder Verzug bei der Zahlung der Entgelte, können die Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach vorheriger Aufforderung durch die Leitung der JugendKunstSchule Oberhausen vom Kurs ausgeschlossen werden.

§ 5

Entgelte

(1) Für die Teilnahme an Kursen/Projekten/Workshops der JugendKunstSchule Oberhausen sind folgende Entgelte zu entrichten:

a.) 2,00 EUR pro Kurs-/Projektstunde zuzüglich Materialkosten für die Teilnahme an Kursen/Projekten. Das Entgelt für einen Kurs/ein Projekt beträgt maximal 35,00 EUR zuzüglich Materialkosten.

b.) 30,00 EUR zuzüglich Materialkosten für die Teilnahme an einem Workshop.

Maßgeblich für die Berechnung des Entgeltes für den Kurs/das Projekt insgesamt ist allein die im Kursheft der JugendKunstSchule Oberhausen angegebene voraussichtliche Stundenzahl.

(2) Das Entgelt ist 14 Tage vor Beginn des Kurses/Projekts/Workshops fällig. Die Zahlung hat auf das im Anmeldeformular der JugendKunstSchule Oberhausen genannte Konto der Stadt Oberhausen zu erfolgen.

(3) Schuldnerin/Schuldner der Entgelte ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

(4) Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld I, II, Sozialgeld oder Sozialhilfe sind, bei Minderjährigen deren gesetzliche Verteterinnen/Vertreter, sowie für Inhaberinnen/Inhaber des „Oberhausen – Pass“ werden die Entgelte auf Antrag um 50% ermäßigt.

(5) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer bei Anmeldung. Bei Minderjährigen gilt entsprechendes für die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter.

§ 6

Rückzahlung von Entgelten

(1) Kann ein Kurs/Projekt/Workshop nicht stattfinden, so wird das bereits gezahlte Entgelt erstattet.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung eines Kurses/Projekts/Workshops durch die JugendKunstSchule Oberhausen erfolgt die Erstattung anteilig und richtet sich nach der Anzahl der noch nicht durchgeführten Kurs-/Projekt-/Workshopeinheiten.

(3) Fällt ein Kurs-/Projekt-/Workshoptermin aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Dies gilt nicht bei Krankheit der Kurs-/Projekt-/Workshopleitung. Bei Krankheit von mehr als zwei Wochen in Folge werden die Termine durch eine andere Kurs-/Projekt-/Workshopleitung wahrgenommen oder das Entgelt für den Ausfall ab der dritten Woche erstattet.

(4) Weitergehende Ansprüche wegen eines Ausfalls bestehen nicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.